

Schweizerische Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO)

Jahresbericht 1986

Nach einer sechs Jahre dauernden Periode stetiger Gewinne musste die SGEMKO im Berichtsjahr erstmals wieder einen Verlust in ihrer Rechnung feststellen. Er ist darauf zurückzuführen, dass die Eingänge an Mitgliederbeiträgen im Berichtszeitraum erheblich unter den bisherigen Erträgen geblieben sind. Im übrigen jedoch ist das Jahr 1986 für die Organisation in gewohntem Rahmen verlaufen.

Die SGEMKO richtete wiederum ihr Augenmerk auf die inhaltliche Gestaltung ihrer Mitgliederzeitschrift «Mensch + Recht», die sich als gutes Mittel zum Transport der Ideen der Europäischen Menschenrechtskonvention erwiesen hat. Immer wieder darf festgestellt werden, dass das äusserlich bescheiden aufgemachte Blatt gut gelesen wird.

Im Bereich Rechtsschutz ist zu berichten:

Der Fall Groppera Radio AG ist im Berichtsjahr weitergeführt worden. Am 13. März 1986 hat die Kommission beschlossen, die Beschwerde der Regierung zuzustellen. Daran schloss sich ein ausgiebiger Schriftenwechsel an, der bis in den Oktober des Jahres 1986 dauerte, ohne dass die Kommission bislang über die Zulässigkeit entschieden hätte. Es zeigt sich in diesem Fall, dessen einer Teil rechtlich in Italien liegt, dass es nicht ganz einfach ist, auch nur den richtigen Sachverhalt zusammenzubekommen.

Neu ist eine Beschwerde Meier hinzugekommen. Diese Eheleute beklagen sich in Strassburg über eine Prozessverschleppung am Bundesgericht. Es handelt sich also um eine Beschwerde, die als Analogie zur Beschwerde Steiner/Zimmermann betrachtet werden kann. Interessanterweise ist es - wie dort - derselbe Bundesrichter, welcher den Fall liegen gelassen hat. Die Beschwerde trägt das Datum des 26. Mai 1986; sie befindet sich im Stadium der Zulässigkeitsprüfung.

Hier ist vielleicht der Raum, um zu begründen, weshalb die Angaben zu diesen Beschwerden in den Jahresberichten so knapp sind. Die Verfahren, welcher vor der Europäischen Menschenrechtskommission zur Verhandlung kommen, unterliegen der Geheimhaltung. Geheimnisherr ist allein die Kommission. Ein Beschwerdeführer kann zwar seine Beschwerde vor der Einreichung veröffentlichen - sobald sie aber eingereicht ist, darf er selber über den Gang des Verfahrens nicht öffentlich berichten. Wir müssen uns deshalb in diesen Zusammenfassungen darauf beschränken, was von der Kommission freigegeben worden ist. Allgemein zugänglich ist hingegen das Verfahren vor dem Gerichtshof; hier werden sogar sämtliche Akten samt Begleitbriefen in Form von gedruckten Büchern veröffentlicht.

Diese Unterscheidung hat durchaus ihren Sinn: Die Kommission ist Untersuchungs- und Vergleichsinstanz. Sie soll auch versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Wären die Parteien in Bezug auf Mitteilungen an Dritte und insbesondere an die Öffentlichkeit frei, könnte die Kommission solche Versuche nur noch in sehr eingeschränktem Masse durchführen. Die SGEMKO hat deshalb Verständnis für diese Geheimhaltung seitens der Kommission. Andererseits hat sie ihren Mitgliedern gegenüber

die Verpflichtung, über ihre Tätigkeit zu berichten. Sie versucht hier, einen tragfähigen Kompromiss zu finden.

Auch in diesem Jahre haben zahlreiche Personen den Auskunfts- und Beratungsdienst der SGEMKO in Anspruch genommen. In zunehmendem Masse muss sie dabei vom Weg nach Strassburg abraten: In vielen Fällen müsste er scheitern, weil das vom Beschwerdeführer in Anspruch genommene Recht in der EMRK nicht existiert, oder aber weil er im nationalen Verfahren vor den hiesigen Gerichten seine Sache nicht oder nicht richtig vorgetragen hat. Je früher jemand den Fragen, die sich aus der EMRK ergeben, Bedeutung beimisst, und je früher er sie schon vor den nationalen Instanzen aufwirft, desto grösser werden die Chancen in Strassburg. Hier liegt ja eines der Ziele der SGEMKO: Das Bewusstsein über diese Menschenrechte und deren Handhabung so zu verbreiten, dass der Weg nach Strassburg immer seltener unter die Füsse genommen werden muss.

Einstweilen ist es allerdings noch nicht so weit; im Gegenteil: In Strassburg fällt die Schweiz dadurch auf, dass sie pro Kopf der Bevölkerung mit an der Spitze der Zahl der Beschwerden liegt; gleichzeitig lässt sich auch feststellen, dass Beschwerden gegen die Schweiz ungleich viel stärker gute Aussichten auf Zulässigerklärung haben, als dies dem europäischen Durchschnitt entspricht. Diese statistischen Feststellungen, welche aus den in Strassburg vorhandenen (und teilweise publizierten) Zahlen getroffen werden können, widerspiegeln die Wirkung und den Einfluss der Tätigkeit der SGEMKO.

Die Rechnung schliesst bei Einnahmen von Fr. 51'161.85 und Ausgaben von Fr. 54'683.90 mit einem Verlust von Fr. 3'522.05 ab, wodurch sich das Kapital der SGEMKO auf Fr. 69'488.21 leicht reduziert.

Forch, 19. Februar 1987